



Planzeichenerklärung

Gemäß § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833)

Art der baulichen Nutzung

- Allgemeines Wohngebiet
- Reines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung

- Geschäftszahl
- Grundflächenzahl
- Zahl der Vollgeschosse

Bauweise, Baugrenzen

- Offene Bauweise
- Nur Einzelhäuser zulässig
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
- Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch graue Flächen zusätzlich gekennzeichnet
- Sichtdreieck
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Planungen, Nutzreglungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

- Zu erhaltener Einzelbaum

LANDKREIS NIENBURG / WESER
 Stadt
REHBURG LOCCUM
 ORTSTEIL REHBURG
 BEBAUUNGSPLAN NR. 4
„MARDORFER STRASSE“
3 ÄNDERUNG

FLUR 14 UND 15 MASSTAB 1 : 25 000

Vorbemerkung

Der Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bauplanungsrechts (Baupl.) i. d. F. vom 22.07.1981 (BGBl. I S. 237) ist durch den Grundgesetz vom 23.09.1990 (BGBl. I S. 240) geändert worden. Die Vorschriften des Bauplanungsrechts sind durch den Grundgesetz vom 27.09.1990 (BGBl. I S. 115) geändert worden. Die Vorschriften des Bauplanungsrechts sind durch den Grundgesetz vom 27.09.1990 (BGBl. I S. 115) geändert worden. Die Vorschriften des Bauplanungsrechts sind durch den Grundgesetz vom 27.09.1990 (BGBl. I S. 115) geändert worden.

Vorbemerkung zum Bebauungsplan

Der Bebauungsplan ist ein öffentlich-rechtliches Instrument der Raumordnung. Er dient der Sicherung der öffentlichen Interessen an der Entwicklung der Landschaft. Die Vorschriften des Bauplanungsrechts sind durch den Grundgesetz vom 27.09.1990 (BGBl. I S. 115) geändert worden.

Vorbemerkung zum Bebauungsplan

Der Bebauungsplan ist ein öffentlich-rechtliches Instrument der Raumordnung. Er dient der Sicherung der öffentlichen Interessen an der Entwicklung der Landschaft. Die Vorschriften des Bauplanungsrechts sind durch den Grundgesetz vom 27.09.1990 (BGBl. I S. 115) geändert worden.

Vorbemerkung zum Bebauungsplan

Der Bebauungsplan ist ein öffentlich-rechtliches Instrument der Raumordnung. Er dient der Sicherung der öffentlichen Interessen an der Entwicklung der Landschaft. Die Vorschriften des Bauplanungsrechts sind durch den Grundgesetz vom 27.09.1990 (BGBl. I S. 115) geändert worden.

Vorbemerkung zum Bebauungsplan

Der Bebauungsplan ist ein öffentlich-rechtliches Instrument der Raumordnung. Er dient der Sicherung der öffentlichen Interessen an der Entwicklung der Landschaft. Die Vorschriften des Bauplanungsrechts sind durch den Grundgesetz vom 27.09.1990 (BGBl. I S. 115) geändert worden.

Textliche Festsetzungen

- § 1 Innerhalb des Sichtdreiecks darf die Sicht in mehr als 0,80m Höhe über Fahrbahnoberkante beider Straßen nicht behindert werden.
- § 2 Mit Rechtsverbindlichkeit der 3. Änderung treten für diesen Bereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4 „Mardorfer Straße“ außer Kraft.



PLANVERFASSER: LANDKREIS NIENBURG/W. DER OBERKREISDIREKTOR -PLANUNGSAMT	BEARBEITUNG: U. HOCKEMEYER GEZEICHNET: G. STAGGE	Datum: 26.02.1991 Ort: 46.10.1990
--	---	--------------------------------------